

DGGL ■ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsstelle: Schwarzerlenweg 18 ■ 18198 Kritzmow

**Ministerium für Landwirtschaft
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Frau Hensel
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Ihr Schreiben vom:
05.08.2008

Ihr Zeichen:
VI 600b-5301.41-1

Unser Zeichen:
dggL – pa.

Kritzmow, den
04.09.2008

Verbandsanhörung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des LNatG M-V

Hier: Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anpassungen des Landesnaturschutzgesetzes an neue Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz und zum Ökokonto werden grundsätzlich befürwortet. Nach Diskussion im Mitgliederkreis der DGGL (ein hoher Anteil ist auch beruflich in involvierten Behörden des Landes tätig) wurden die Inhalte auch mit Unteren Naturschutzbehörde erörtert.

Im Einzelnen haben wir allerdings einige Bedenken und geben folgende Stellungnahme ab.

1. Inhaltliche Änderungen

§ 13

Der völlige **Verzicht auf die Erstellung von Grünordnungsplänen** ist nicht nachvollziehbar. Gerade das mehrstufige Planverfahren vom Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan bis zum Grünordnungsplan hat sich bewährt. Der Verzicht auf den umsetzungsorientierten Beitrag der Landschaftsplanung, den Grünordnungsplan, bedeutet eine Schwächung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie der landschaftsarchitektonischen Vielfalt unserer Kulturlandschaft.

Weder die Eingriffsregelung noch der Umweltbericht sind Planungen. Schon jetzt erfüllen die Grünordnungspläne weitgehend die Ansprüche, die im Bebauungsplan an einen Umweltbericht gestellt werden, wie Schutzgutbetrachtungen Flora, Fauna, Landschaftsbild, Erholung, Boden, Wasser, Natura 2000, Erfassung und Bewertung des Zustandes, einschließlich Konfliktdarstellung. Damit ist der GOP der naturschutzfachliche / landschaftsplanerische Fachbeitrag für den Umweltbericht und Planungsinstrument für die grünordnerischen Belange in der Bauleitplanung. Ein gleichwertiger Ersatz durch den Umweltbericht ist durch seine prüfende und informelle Funktion nicht gegeben, zumal auf den anderen Planungsebenen sowohl Landschaftspläne als auch Umweltberichte weiterhin erstellt werden sollen.

www.dggL.org
Landesgeschäftsstelle
Mecklenburg-
Vorpommern:
Schwarzerlenweg 18
18198 Kritzmow
Tel.: (038207) 73257
Fax: (038207) 73257
Mail:
Patzler.dggL@gmx.de
Bankverbindung:
Ostseesparkasse
Rostock
Konto: 20 500 3052
BLZ: 130 500 00

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht für alle Bebauungspläne überhaupt ein Umweltbericht erstellt werden muss. Hinzuweisen ist auch auf die Tatsache, dass im Entwurf des Umweltgesetzbuches die Grünordnungspläne extra aufgenommen wurden.

§ 14 Abs. 1 und 2

Durch **Wegfall des Kriteriums der Nachhaltigkeit** ist für einen Eingriff nur noch Erheblichkeit erforderlich. Da die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen in der Praxis ohnehin schwierig ist, wird der Vorschlag positiv gesehen.

§ 14 Abs. 4 Satz 2

Es sollte geprüft werden, ob ein Ausnahmetatbestand auch für die Sanierung von Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, da sie ebenso wie Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Grundwasser, führen kann.

§ 15 Abs. 5 Satz 2

Dass der Verursacher Festsetzung einer Ersatzzahlung verlangen kann, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser erfüllt werden können, wird kritisch gesehen, da hier eine Entscheidungsgewalt für den Eingriffsverursacher suggeriert wird. Satz 1 hat aber keinen Ermessenspielraum gelassen und sieht Ersatzzahlungen nur als letztes Mittel der Erfüllung der Kompensationspflicht an. Hier entsteht ein Widerspruch. Zumal der Verursacher in der Regel fachlich nicht einschätzen kann ob die Ziele dadurch besser erfüllt werden können. Darum sollte Satz 2 gestrichen werden. Sollte die Regelung unverändert bleiben, besteht Informationsbedarf seitens der unteren Naturschutzbehörden, wie diese Regelung auszulegen ist.

§ 16

Der Antrag zur **Anerkennung** einer Maßnahme als zur Kompensation geeignet (Aufnahme **als Ökokonto**), muss alle Angaben zur naturschutzfachlichen Bewertung im Sinne des §17 – Darlegung der Aufwertung (Bilanz) – enthalten. Es kann nicht die Aufgabe der anerkennenden Naturschutzbehörde sein, diese Maßnahmen entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung selbst zu bilanzieren.

§ 17 Abs. 7

Mit Aufbau und **Führung eines Ökokontos und eines Kompensationskatasters** ist ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bearbeitung verbunden. Entsprechend **Konnexitätsprinzip** sind entsprechende Mittel an die zuständigen Behörden zu übertragen.

§ 18 Abs. 3

Die Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Dazu im Gegensatz steht § 65 d Abs. 1 (Konzentrationswirkung): „Die Naturschutzgenehmigung

wird durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die einer Baugenehmigung bedarf.“ Hier ist das Benehmen in das landesrechtlich bereits geltende Einvernehmen zu ändern, zumal es keine negativen Erfahrungen mit der bestehenden Praxis gibt.

§ 21a

Im Gegensatz zu § 32 BNatSchG gibt es keinen Regelungsinhalt und auch keine Definitionen. Zu prüfen wäre, ob dieser Paragraph entfallen kann.

§ 54

Mit der Abgabe der Zuständigkeit „für die Erteilung von **Ausnahmen oder Befreiungen** von den Verboten des **§ 42 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes** von der oberen Naturschutzbehörde an die jeweils zuständigen Behörden – in der Regel Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte – entsteht ein nicht unerheblicher Aufwand für die Bearbeitung.

Es ist nicht davon auszugehen, dass durch den Gebrauch von der Ermächtigung nach Satz 2 nur eine unerhebliche Anzahl von Fällen bei den unteren Naturschutzbehörden verbleiben wird. Entsprechend **Konnexitätsprinzip** sind entsprechende Mittel an die zuständigen Behörden zu übertragen.

§ 56

Aus der Änderung der Zuständigkeit der Fachbehörden für Naturschutz nicht nur für naturschutzrechtliche Genehmigungen sondern für alle naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Bereich der NSG und Küstengewässer folgt die Aufgabe der Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten etc. durch die Fachbehörden für Naturschutz. (vgl. § 69 Abs. 3). Diese Aufgaben sind mit notwendigen Kontrollen vor Ort verbunden. Die Fachbehörden für Naturschutz sind dazu weder personell noch aus Sicht einer dauerhaften Flächenpräsenz in der Lage. Diese Aufgabe wird bereits jetzt in der notwendigen Qualität und Quantität durch die vor Ort zuständigen unteren Naturschutzbehörden erledigt. Die bisherige Regelung im sollte daher für § 56 beibehalten werden: die Angabe „naturschutzrechtliche Entscheidungen“ sollte durch „naturschutzrechtliche Genehmigungen“ ersetzt werden. Wünschenswert wäre die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden im Genehmigungsprozess, da diese sowohl die Gefahrenabwehr als auch die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Verstöße gegen Genehmigungen) umsetzen sollten.

Durch diese Regelungen wird eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben nach fachliche Profilen und Möglichkeiten in den Naturschutzgebieten erreicht:

- Fachbehörden für Naturschutz sind zuständig für naturschutzfachliche Betreuung und Beratung; federführend bei Naturschutzgenehmigung (mehr übergeordnete Aufgaben) ,
- untere Naturschutzbehörden sind zuständig für Gefahrenabwehr, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten; beteiligt bei Naturschutzgenehmigung (mehr operative Aufgaben).

§ 57

Die Zuständigkeit für die **Gefahrenabwehr** liegt entsprechend der jeweiligen Aufgaben bei den jeweiligen Naturschutzbehörden nach § 52 Abs. 1. Mit dieser Regelung geht die Gefahrenabwehr in Teilen auch auf die obere Naturschutzbehörde und die Fachbehörden für Naturschutz über. Aus unserer Sicht ist aber die vorhandene Regelung praktikabler,

da diese beiden Behörden nicht die dafür notwendige Präsenz vor Ort haben können (z. B. Kontrollen von Handel und zur Schau-Stellung im internationalen Artenschutz - § 42 Abs. 2 BNatSchG).

§ 69 Abs. 3

Mit dieser Regelung geht die **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten** in Teilen auch auf die obere Naturschutzbehörde und die Fachbehörden für Naturschutz über. Aus unserer Sicht ist aber die vorhandene Regelung praktikabler, da diese beiden Behörden nicht die dafür notwendige Präsenz vor Ort haben können (z.B. bei Verstößen im Ergebnis von Kontrollen von Handel und zur Schau-Stellung im internationalen Artenschutz - § 42 Abs. 2 BNatSchG).

2. Änderungen von Regelungsinhalten wegen ungültiger Verweise

§ 36 Abs. 6 Satz 2

Die Angabe „§ 15 Abs. 4 bis 6“ muss durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 5“ ersetzt werden

§57a

Gebiete nach § 28 gibt es nicht mehr – der § 28 wurde aufgehoben. Die Angabe „§ 28“ muss durch die Angabe „§ 21b“ ersetzt werden

3. Änderung von Überschriften mit veraltetem Bezug zum BnatSchG

1. § 6 Behördenbeteiligung (zu § 3 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 3 BNatSchG)“ in „(zu § 6 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
2. § 20 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope (zu § 20c BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 20c BNatSchG)“ in „(zu § 30 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
3. § 21 Allgemeine Vorschriften für Unterschutzstellungen (zu §§ 12 , 14 und 19 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu §§ 12 , 14 und 19 BNatSchG)“ in „(zu §§ 22 und 24 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
In der Überschrift ist die Angabe „(zu § 13 BNatSchG)“ in „(zu § 23 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
4. § 23 Landschaftsschutzgebiete (zu § 15 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 15 BNatSchG)“ in „(zu § 26 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
5. § 24 Naturparke (zu § 16 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 16 BNatSchG)“ in „(zu § 27 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
6. § 25 Naturdenkmale (zu § 17 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 15 BNatSchG)“ in „(zu § 28 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
7. § 29 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungssperre (zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 12 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG)“ in „(zu § 22 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,

8. § 33 Artenhilfsprogramme (zu § 20b BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 20b BNatSchG)“ in „(zu § 40 BNatSchG)“
zu ändern oder zu streichen,
9. § 34 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen (zu § 20d BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 20d BNatSchG)“ in „(zu § 41 BNatSchG)“
zu ändern oder zu streichen,
10. § 35 Sammeln von Naturerzeugnissen (zu § 20d BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 20d BNatSchG)“ in „(zu § 41 Abs. 3
BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
11. § 37 Kennzeichnung wildlebender Tiere (zu § 26 Abs. 3 und 4 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 26 Abs. 3 und 4 BNatSchG)“ in „(zu § 52
Abs. 3 BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
12. § 40 Betreten der freien Landschaft (zu § 27 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 27 BNatSchG)“ in „(zu § 56 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen,
13. § 40 Betreten der freien Landschaft (zu § 27 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 27 BNatSchG)“ in „(zu § 56 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen,
14. § 41 Wander- und Reitwege (zu § 28 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 28 BNatSchG)“ in „(zu § 57 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen,
15. § 42 Sperren von Flächen und Wegen in der freien Landschaft (zu § 27 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 27 BNatSchG)“ in „(zu § 56 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen,
16. § 47 Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (zu
§ 10 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 10 BNatSchG)“ in „(zu § 9 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen,
17. § 52 Naturschutzbehörden, Aufgabenübertragung (zu § 3 Abs. 1 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 3 Abs. 1 BNatSchG)“ in „(zu § 6 Abs. 1
BNatSchG)“ zu ändern oder zu streichen,
18. § 40 Betreten der freien Landschaft (zu § 27 BNatSchG)
in der Überschrift ist die Angabe „(zu § 27 BNatSchG)“ in „(zu § 56 BNatSchG)“ zu
ändern oder zu streichen.

Die Verweise wurden auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686) bezogen.

In Erwartung der Beachtung unserer Hinweise und Kritiken
verbleibe ich im Namen der Mitglieder des Landesverbandes
Mecklenburg-Vorpommern der DGGL e.V.

mit freundlichen Grüßen !



Stefan Patzer
Vorsitzender